

# Stadtvertretung der Landeshauptstadt

## Schwerin

Datum: 2007-03-13

Dezernat/ Amt: IV / Amt für Bauen,  
Denkmalpflege und  
Naturschutz  
Bearbeiter: Herr Thiele  
Telefon: 545 - 2656

**Beschlussvorlage**  
**Drucksache Nr.**

**öffentlich**

01501/2007

### Beratung und Beschlussfassung

Dezernentenberatung  
Hauptausschuss  
Ausschuss für Bauen, Ordnung, Umwelt und Stadtentwicklung  
Hauptausschuss  
Stadtvertretung

### Betreff

Beginn vorbereitender Untersuchungen "Östliche Paulsstadt"  
Beschluss nach § 141 Baugesetzbuch

### Beschlussvorschlag

Die Stadtvertretung beschließt, vorbereitende Untersuchungen für das Gebiet „Östliche Paulsstadt“ gemäß § 141 Baugesetzbuch einzuleiten. Das Untersuchungsgebiet ist in Anlage 1 zeichnerisch dargestellt.

### Begründung

#### 1. Sachverhalt / Problem

Die Stadtvertretung der Landeshauptstadt Schwerin hat am 20.3.2006 die erste Fortschreibung des Integrierten Stadtentwicklungskonzepts „Wohnen in Schwerin“ beschlossen. Nach der Analyse der kleinräumigen Bevölkerungsentwicklung, der Altersstruktur und des Wohnungsleerstands wurde die Paulsstadt als der „problematischste Stadtteil der Innenstadt“ beschrieben und als Schwerpunktstadtteil für die städtebauliche Aufwertung festgelegt.

Einige Teile der Paulsstadt, die überwiegend westlich der Bahnlinie liegen, wurden 2004 in das Stadterneuerungsprogramm des Landes Mecklenburg-Vorpommern aufgenommen; die Sanierungssatzung für diese Gebietsteile trat im Mai 2006 in Kraft. Während in diesem Fördergebiet die ersten Fördermaßnahmen realisiert sind bzw. derzeit durchgeführt werden (Erneuerung Fritz-Reuter-Straße, Spielplatz Müllerstraße), stagniert die Entwicklung in der östlichen Paulsstadt.

Die vorbereitenden Untersuchungen sollen Beurteilungsgrundlagen liefern, wo und in welchem Umfang städtebauliche Missstände vorhanden sind. In einem weiteren Schritt wäre zu untersuchen, ob die Instrumente des besonderen Städtebaurechts dazu beitragen

können, die städtebaulichen Missstände zu beseitigen.

Der Beschluss, vorbereitende Untersuchungen einzuleiten, ist ortsüblich bekannt zu machen.. Der folgende Ergebnisbericht über die Vorbereitenden Untersuchungen soll vom Hauptausschuss gebilligt und für einen Monat öffentlich ausgelegt werden, um die Öffentlichkeit gemäß § 137 Baugesetzbuch zu beteiligen.

## **2. Notwendigkeit**

---

## **3. Alternativen**

---

## **4. Wirtschafts- / Arbeitsmarktrelevanz**

---

## **5. Finanzielle Auswirkungen**

Die Einleitung des Satzungsverfahrens hat keine finanziellen Auswirkungen. Die Kosten- und Finanzierungsübersicht einer möglichen städtebaulichen Sanierungsmaßnahme wird im nächsten Verfahrensschritt erarbeitet.

## **6. Gesetz zur Modernisierung der Verwaltung des Landes Mecklenburg-Vorpommern\***

\* zutreffendes ankreuzen

- Der Aufbaustab für den Kreis Westmecklenburg ist gem. den Vorschriften des Gesetzes zur Modernisierung der Verwaltung des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 23. Mai 2006, § 79 Abs. 4, zu hören.
- Eine Anhörung des Aufbaustabes für den Kreis Westmecklenburg ist gem. den Vorschriften des Gesetzes zur Modernisierung der Verwaltung des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 23. Mai 2006, § 79 Abs. 4, nicht erforderlich.

## **Anlagen:**

Lageplan des Untersuchungsgebiets

gez. Dr. Wolfram Friedersdorff  
Beigeordneter

gez. Norbert Claussen  
Oberbürgermeister